

Begründung mit Umweltbericht



zur 5. Änderung des
Flächennutzungsplans 2025
der Verwaltungsgemeinschaft

Ettenheim

für die Stadt Ettenheim
OT Ettenheimmünster



Januar 2024

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG

STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

VERFAHRENSABLAUF

Beschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.01.2024

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt / Anschlag Ettenheim am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Mahlberg am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Kappel-Grafenhausen am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Ringsheim am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Rust am

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses
zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 31.01.2024

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt / Anschlag Ettenheim am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Mahlberg am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Kappel-Grafenhausen am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Ringsheim am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Rust am

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit dem
Erläuterungsbericht hat nach einer Informationsveranstaltung
in der Stadt Ettenheim vom
bis

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur Offenlage am

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt / Anschlag Ettenheim am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Mahlberg am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Kappel-Grafenhausen am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Ringsheim am
im Mitteilungsblatt / Anschlag Rust am

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit der
Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB
in Ettenheim in der Zeit vom
bis
öffentlich ausgelegen.

Die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB
erfolgte durch den Gemeinsamen Ausschuss am

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung
wurde durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim
festgestellt am

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim übereinstimmt.

Ettenheim, den

Verbandsvorsitzender

.....
(Metz, Bürgermeister)

Genehmigung und Inkrafttreten

Auf Antrag der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim vom hat das LRA Ortenaukreis mit Verfügung vom die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung ist in den beteiligten Städten und Gemeinden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplans am wirksam geworden.

Ettenheim, den

1 Einleitung

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Mit der 5. Änd. des Flächennutzungsplanes soll die geplante Nutzung sowie das denkmalschutzrechtlich unter Grabungsschutz stehende Areal, in dem sich Fundamente des ehemaligen Benediktinerklosters befinden, planungsrechtlich gesichert werden (siehe auch Begründung/Konzept der Planung).

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie in der Folge der entsprechenden Nutzung der Fläche geschaffen werden.

1.2 Verfahren

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Ettenheim wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 05.08.2014 mit Ausnahme einzelner Flächen genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurden Flächen, die zum damaligen Zeitpunkt im Regionalen Grünzug des rechtsverbindlichen Regionalplanes RVSO 1995 befanden und somit nicht genehmigungsfähig waren.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Flächen, die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht genehmigt wurden nach der Rechtswirksamkeit der Fortschreibung des Regionalplanes (Sept. 2017) insbesondere aufgrund der Änderung der Abgrenzung der Grünzüge nachgetragen.

Zwischenzeitlich ist der Regionalplan seit Sept. 2017 rechtsverbindlich und bis auf die Fläche MA 8 liegen alle von der Genehmigung ausgenommenen Flächen außerhalb von Regionalen Grünzügen. Somit wurden diese Flächen im Rahmen der 2. Änd. des Flächennutzungsplans mit Schreiben des Landratsamts vom 09.07.2019 genehmigt. Die Fläche MA 8 wurde nun als Fläche MA 1 in die 4. Änd. des Flächennutzungsplans übernommen, da für diese im HQ₁₀₀-Bereich liegende Fläche eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG vorliegt.

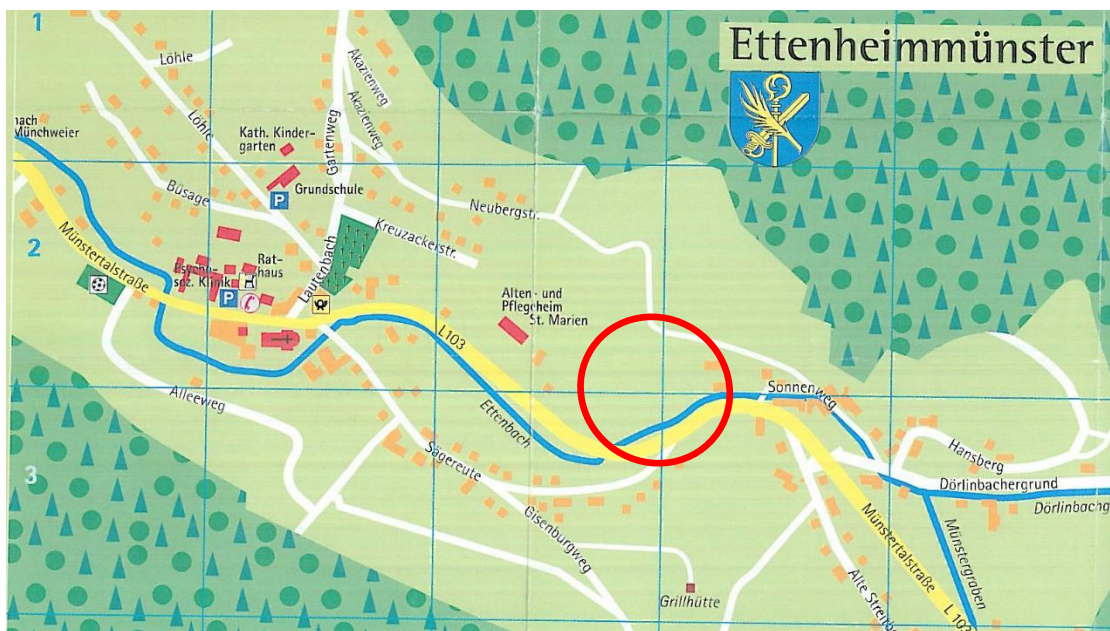
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Sonderbaufläche im Zusammenhang mit dem Wasserpark des Europa-Parks auf den Gemarkungen der Gemeinden Rust und Ringsheim wurde im Dezember 2015 rechtskräftig.

Die 3. Änd. des Flächennutzungsplans für eine Sondergebietsfläche „Großflächiger Einzelhandel“ in Kappel-Grafenhausen, OT wurde mit Schreiben des Landratsamts vom 07.01.2020 genehmigt.

Für die 4. Änd. des Flächennutzungsplans für Flächen aus allen Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes wurde der Aufstellungsbeschluss am 30.10.2019 gefasst. Die Veröffentlichung (ehemals Offenlage) wurde von 28.08.- 09.10.2023 durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss ist für den 31.01.2024 vorgesehen.

Parallel zur 5. Änd. des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan „Klosterareal“ aufgestellt, für den derzeit die Veröffentlichung läuft.

1.3 Lage



2 Übergeordnete Planung

2.1 Regionalplan

Das Unterzentrum Ettenheim ist im rechtswirksamen Regionalplan (Sept. 2017) als Siedlungsbereich Wohnen und Gewerbe dargestellt.

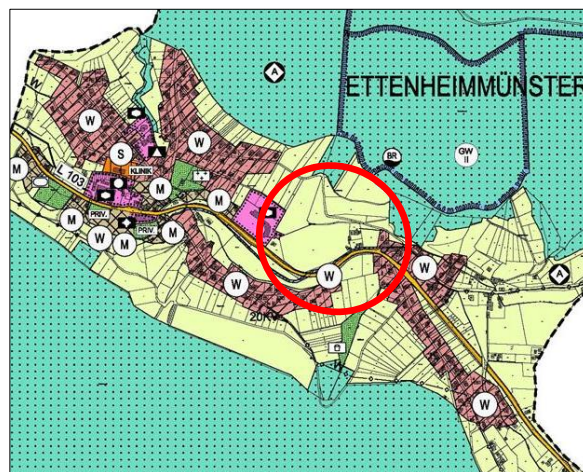
Die unterzentrale Funktion der Stadt zeigt sich in einer vielfältigen Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot an Dienstleistungen und Arbeitsplätzen. Dazu gehört auch ein Krankenhaus der Ergänzungs- und Grundversorgung.

Das Plangebiet ist von keiner regionalplanerischen Restriktionsfläche wie Grünzügen betroffen.

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (siehe nebenstehenden Plan-ausschnitt).

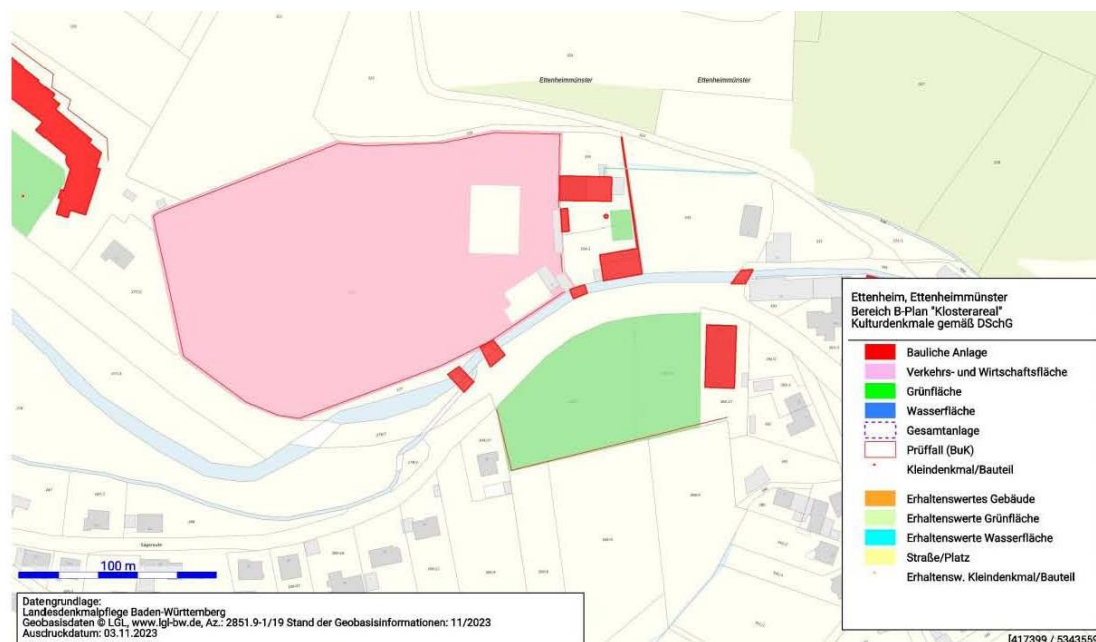
In den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Klosterareal" wurde die Wasserfläche des Ettenbachs im Südosten aufgenommen, die nicht Gegenstand der 5. Änd. ist.



2.3 Denkmalschutz

(gemäß Regierungspräsidium, Landesamt für Denkmalpflege)

Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kulturdenkmale) gem. § 2 DSchG liegen: Münstertalstraße 35, Areal des ehem. Klosters Ettenheimmünster mit Ummauerung und zwei Brücken über den Ettenbach, dazu auf der gegenüberliegenden Straßenseite Areal des ummauerten ehem. Klostersgartens. (Sachgesamtheit) (siehe auch nachfolgenden Übersichtsplan)



Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Es wird darauf hingewiesen, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbilds, bei Kulturdenkmälern nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Archäologische Denkmalpflege

Darüber hinaus liegen im Planungsgebiet folgende Kulturdenkmale (archäologische Kulturdenkmale) gem. § 22 DSchG: Das 763 erstmals urkundlich erwähnte Kloster Ettenheimmünster ist aufgrund bildlicher Überlieferungen von 1804 als barocke Anlage erkennbar. Sie wurde von Peter Thumb ab 1719 erbaut. Über den vor-barocken Zustand verfügen wir nur über geringe Hinweise. Die Kirche ist ein Bau des 17. Jahrhunderts. Durch geophysikalische Prospektion konnten die obertägig nicht mehr sichtbaren Gebäudestrukturen kartographisch erfasst werden. Im Nordwesten befand sich die Kirche, an die sich die Klausurgebäude mit Kreuzgang und einem weiteren Innenhof anschlossen. Südlich des Bachs befand sich ein Garten, die sog. Orangerie. In der übrigen Fläche verteilen sich diverse Wirtschaftsgebäude. Nach der Säkularisierung und anschließenden Aufhebung des Klosters (1803) erfolgte ab 1866 der Abriss der Konventsgebäude. Das Grundstück 336 "Klosterhof" ist seit 1. Juli 1976 als Grabungsschutzgebiet nach § 22 DSchG ausgewiesen. Das Areal des Klosters ist seit Mai 1984 nach Art. 6 und 16 der Haager Konvention geschützt.



Hinweis darauf, dass die beantragten Baumaßnahmen genehmigungsfähig sind, da Eingriffe in die Denkmalsubstanz weitgehend vermieden werden. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen dennoch bestmöglich gerecht zu werden, bedarf es partiell baubegleitender Maßnahmen, in deren Zuge Funde und Befunde fachgerecht geborgen bzw. dokumentiert werden können. Ziel dieser Maßnahme ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.

Die Abgrenzung des Kulturdenkmals umfasst den gesamten Bereich der 5. Änd. des Flächennutzungsplanes.

2.4 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlastenstandorte bekannt.

2.5 Geotechnik

Vom Regierungspräsidium, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet auf der Grundlage vorhandener Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Tigersandstein-Formation (Perm/Zechstein), welche überwiegend von quartärem Auenlehm sowie Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Beim Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

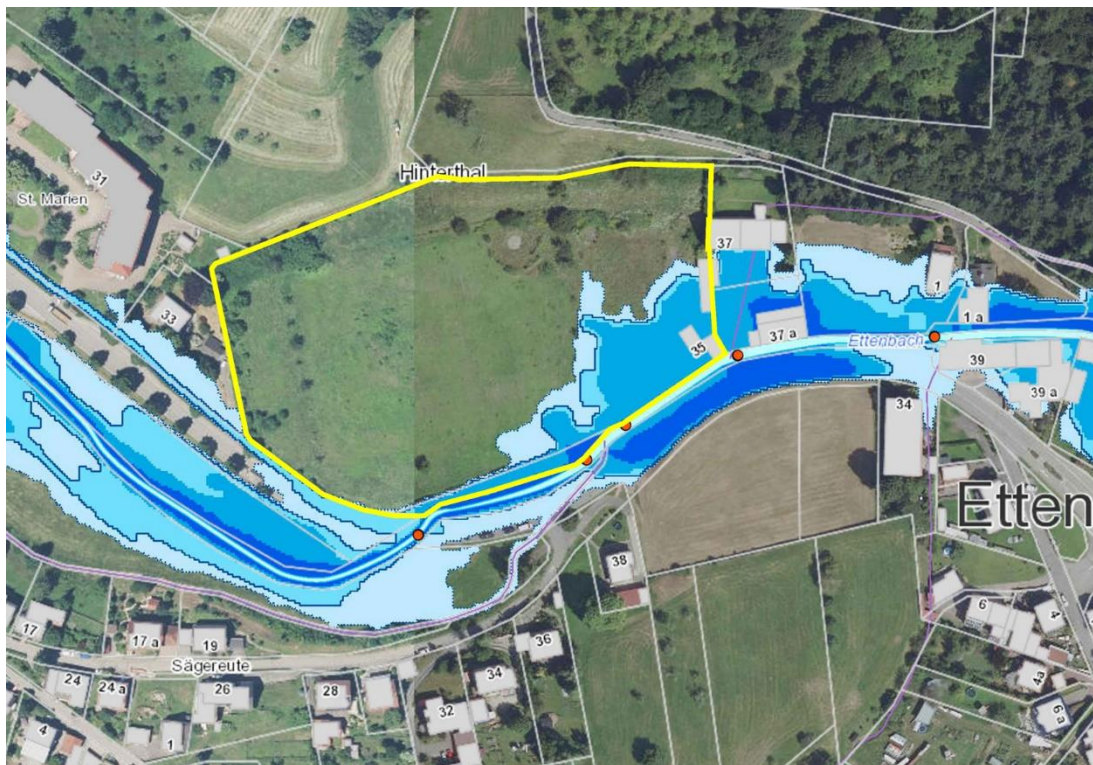
Die Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens.

2.6 Hochwasserschutz

Im Südosten des Planungsgebiets befinden sich, wie dem nachfolgenden Planausschnitt (LUBW-Abfrage Juli 2023) zu entnehmen ist, Überflutungsflächen.

Bei den HQ₁₀₀-Überflutungsflächen handelt es sich gemäß § 65 Abs. 1 WG um 'festgesetzte Überschwemmungsgebiete', in denen nach § 78 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt ist. Nach Norden schließen sich HQ_{extrem}-Überflutungsflächen (Risikogebiet im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG) an.

Gemäß § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme für eine Bebauung in HQ₁₀₀-Überflutungsflächen zulassen.



Plan Hochwassergefahrenkarte , unmaßstäblich (Quelle: LUBW Abfrage Juli 2023)

Das Amt für Wasserwirtschaft, LRA Ortenaukreis, nahm im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum B-Plan wie folgt Stellung:

Laut Baurechtsamt greift das Planverbot des § 78 Abs. 1 WHG im vorliegenden Fall nicht, da mit dem Bebauungsplan kein Baugebiet im Sinne der BauNVO sondern eine Grünfläche mit der Nutzungsart „Parkanlage“ bzw. „Spielplatz“ festgesetzt werden soll. Eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG ist deshalb nicht erforderlich.

Da der Gebäudebestand durch den Bebauungsplan gesichert wird und keine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird, entstehen keine Veränderungen im Hinblick auf die Überflutungsflächen. Zulässig sind in Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft, LRA Ortenaukreis, lediglich Überdachungen auf Stützen sowie Terrassen, die die Retention nicht beeinträchtigen.

2.7 Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Nördlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg“.

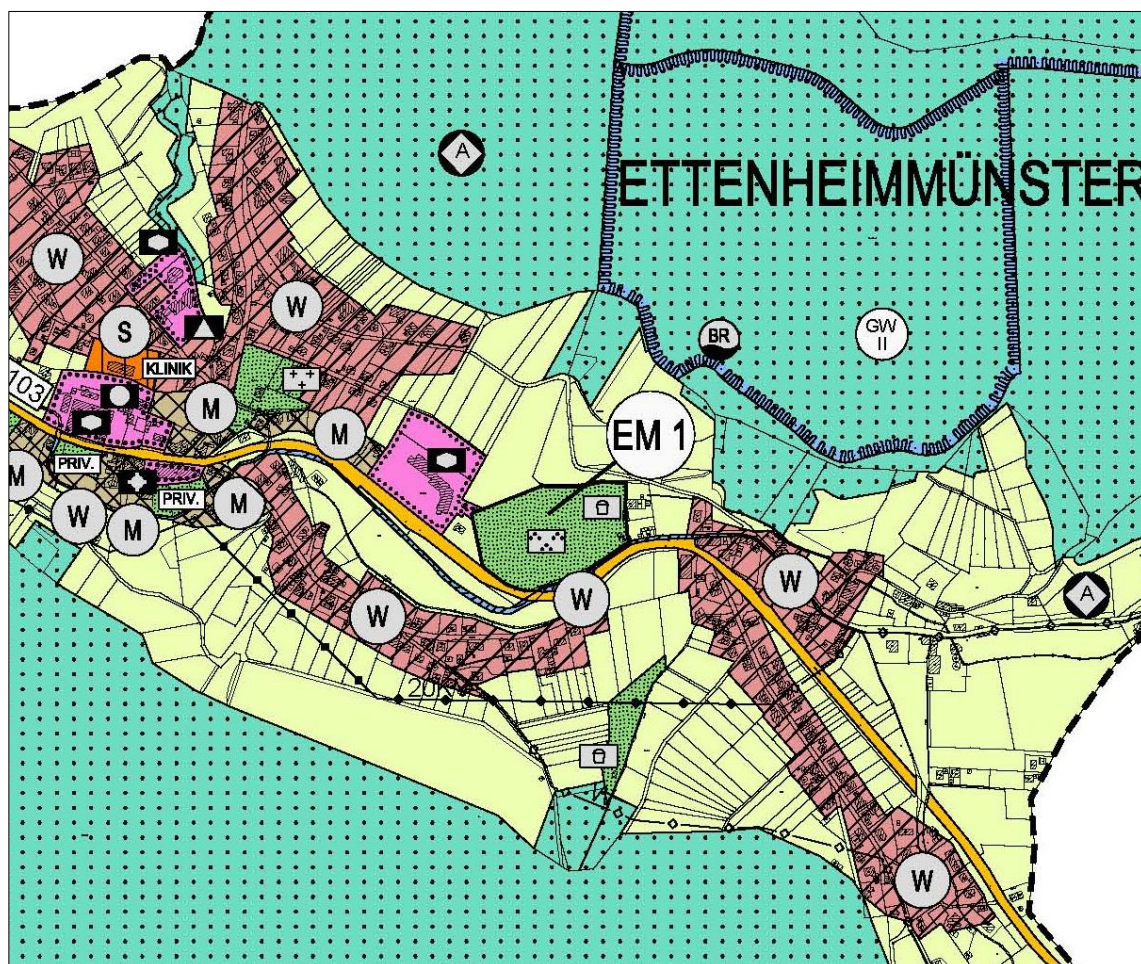
Auf weitergehende Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen.

3 Flächenausweisung - Grünfläche

Neuausweisung einer Grünfläche, Zweckbestimmung "Parkanlage" + "Spielplatz" östlich der Ortsmitte von Ettenheimmünster nördlich der L 103 mit

Grünfläche "Parkanlage" + "Spielplatz"

Grün = ca. 2,26 ha



Übersichtsplan, unmaßstäblich

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Süden her über eine vorhandene Brücke von der Straße L 103 (Münstertalstraße), in der auch die Kanalisation liegt.

4 Begründung / Planungskonzept

Es ist geplant, das Klosterareal als lebendiges Denkmal "Landelins Garten" unter Berücksichtigung von Denkmalschutz- und Naturschutzgesichtspunkten unter dem Gesichtspunkt eines sanften Tourismuses zu nutzen. Das bestehende Gebäude soll gastronomisch mit Außenterrasse genutzt werden. Das Klosterareal soll der Allgemeinheit im Rahmen der Öffnungszeiten des familiengeführten Cafés zugänglich sein. Dabei ist geplant, die historischen Hintergründe des Klostergeländes Ettenheimmünster sichtbar und damit erlebbar zu machen.

Skizze zur Geländedenutzung



(Quelle: <https://landelinsgarten.de/>)

Dabei sind folgende Vorhaben geplant:

- Renovierung der bestehenden Gebäude bzw. Ausbau zu einem Café mit Gastraum, Sanitärbereich, Küche, Lager, Büro
- Anlage einer Fläche zur Außenbestuhlung im Anschluss an das Gebäude
- Nutzung bestehender Stellplätze (ca. 5-6 Stck.) incl. bestehender Zufahrt sowie Fahrradstellplätzen (ca. 6 Stck. bzw. bei Bedarf auch mehr) in wassergebundener Decke
- Nutzung bestehender Pflasterflächen, die z.T. mit kl. Mauern begrenzt sind (Sitzmöglichkeiten)
- Nutzung einer Fläche als Picknick- und Spielwiese (Ausweisung als Grünfläche "Spielplatz")
- Anpflanzung alter Obstsorten im Westen des Geländes (Ergänzungspflanzung)

- Rundweg mit Infotafeln als regelmäßig gemähter Wiesenweg (Wegführung in Absprache mit Denkmalbehörde zur Veranschaulichung der ehemaligen Gebäude)
- Weideflächen im Norden und Westen für (vorzugsweise alte und bedrohte) Nutztierassen, insbesondere Schafe, Ziegen, Zwergschweine mit mobilen Unterständen

Das Grundstück befindet sich in städtischem Eigentum und ist an den Vorhabenträger verpachtet worden.

Der Öffentlichkeit soll die Fläche im Rahmen der Öffnungszeiten der Gastronomie zugänglich und der historische Hintergrund erlebbar gemacht werden

5 Umweltbericht

5.1 Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim. Die Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB erfolgt in Kapitel 6 in Form eines Bewertungsbogens für die Grünfläche "Parkanlage " + "Spielplatz".

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist erforderlich, da die Fläche bisher als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen war.

Da parallel das Bebauungsplanverfahren "Klosterareal" durchgeführt, konnte das Ergebnis der dort erstellten Gutachten in die Umweltprüfung der 5. Änd, des FNP einfließen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Umweltziele

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,



- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, Das Baugesetzbuch verpflichtet gemäß § 1a (2) BauGB zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer **Umweltprüfung**.

In einem Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Anforderungen an den Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB zu beachten.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde festgelegt, aus welchen Bestandteilen ein Umweltbericht zu bestehen hat.

Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in den §§ 1 und 2 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Es schreibt vor, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist (§ 18 BNatSchG).

Die konkrete Abarbeitung der **naturschutzfachlichen Eingriffsregelung** gemäß §§ 18 - 21 BNatSchG, d.h. die genaue Bilanzierung der Eingriffe kann jedoch erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des **Artenschutzes** gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist, unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung** (BartSchV).

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Aussage im Umweltbericht zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von **Natura 2000-Gebieten** erfolgt. Bei dem Vorhandensein von gemeldeten Natura 2000-Gebieten im Bereich der geplanten Flächenausweisung ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

Diese hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Schutz und Erhaltungsziele einer Natura 2000-Fläche möglicherweise beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Bundesbodenschutzgesetz

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (§ 1 BodSchG) soll der Boden als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde erhalten und vor Belastungen geschützt werden, eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.

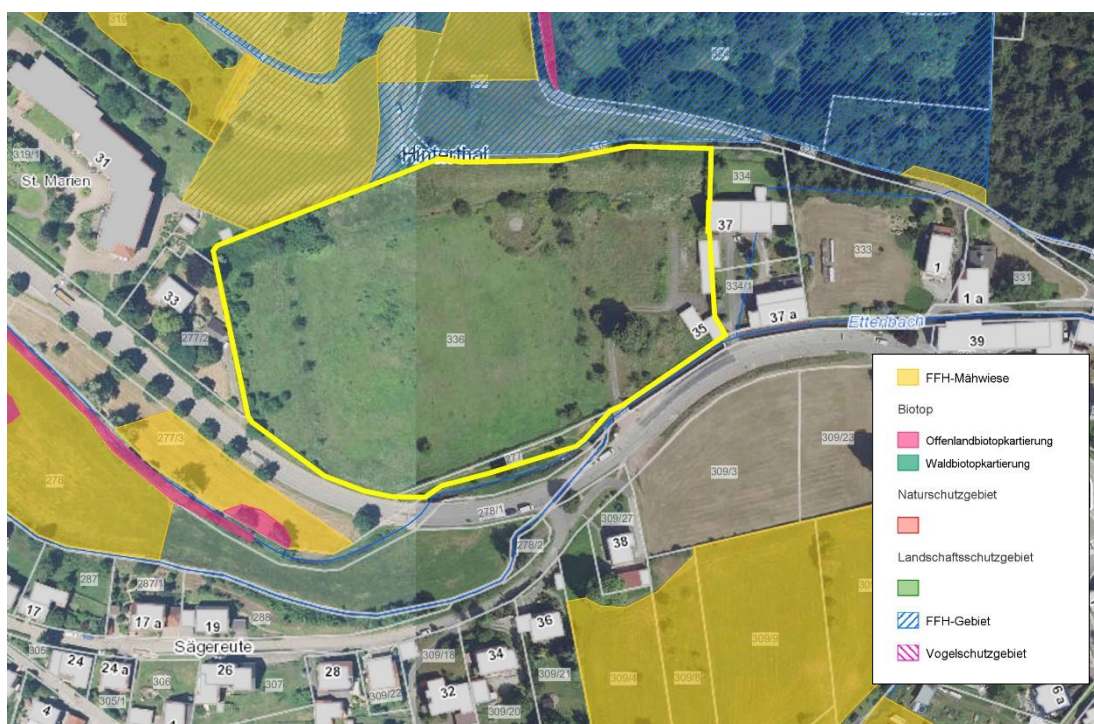
Umweltziele

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 65 % bis 2030 gegenüber 1990
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässer-ausbau (§ 67 WHG)
Pflanzen/Tiere/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)

Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)
Mensch/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.1 Schutzgebiete / -objekte



Plan Schutzgebiete , unmaßstäblich (Quelle: LUBW Abfrage Juli 2023)

Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzgebiet: **Dörlinbachergrund - Münstergraben** / Nr.: **3.2722**, liegt ca. 760 m östlich der geplanten Flächenausweisung und das Landschaftsschutzgebiet **Dörlinbacher Grund** / Nr.: **3.17.001**, ca. 600 m östlich.

Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen durch die Flächenausweisung gegeben.

Natura 2000-Gebiete

Im Norden direkt angrenzend zur Flächenausweisung befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebiets **Schwarzwald - Westrand von Herbolzheim bis Hohberg** / Nr.: **7713341**.

Vogelschutzgebiete sind nicht in räumlicher Nähe zur Flächenausweisung vorhanden.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Flächenausweisung zu einem Natura 2000-Gebiet wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens "Klosterareal" eine **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung** durch das Büro Bioplan im Auftrag der Stadt Ettenheim durchgeführt, die zu nachfolgendem Ergebnis kam:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Lebensstätten FFH-gebietsrelevanter Arten durch Umsetzung des Vorhabens werden ausgeschlossen, zum einen aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebiets, zum anderen aufgrund des Planinhalts selbst, welcher keine Eingriffe in den Großteil des unter Denkmalschutz stehenden Geltungsbereichs beinhaltet, auch baulich werden keine substantiellen Veränderungen vorgesehen. Lediglich neu ist die geplante gastronomische Nutzung, eine erhebliche Beeinträchtigung hierdurch, z.B. durch eine zusätzliche Störwirkung auf das FFH-Gebiet durch Besucherverkehr, kann aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebiets von Ettenheimmünster an der vielbefahrenen Münstertalstraße nicht erkannt werden.

(Quelle: Formblatt zur Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vom 28.11.2023 erstellt von Bioplan, Bühl)

FFH-Mähwiese

Nach LUBW-Abfrage grenzt im Norden an das Planungsgebiet eine Teilfläche der FFH-Mähwiese **Artenreiche Hangwiese bei Ettenheimmünster** Nr.: 6510800046051145, die eine Gesamtgröße von 4.994 m² besitzt und am 21.05.2013 erfasst wurde, an.

In räumlicher Nähe befinden sich weitere FFH-Mähwiesen .

Durch die Flächenausweisung kommt es zu keinen Eingriffen in die direkt angrenzende FFH-Mähwiese.

Gesetzlich geschützte Biotope

In der Flächenausweisung direkt befinden sich keine nach § 33 NatSchG und § 30a LWaldG kartierten Biotope.

In geringem Abstand zur Flächenausweisung wurden nachfolgende gesetzlich geschützte Biotope gemäß LUBW-Abfrage kartiert:

Feldhecken am Johannisberg / Nr.: **177133172444**,
Teilfläche ca. 30 m nördlich

Feldgehölz Kreuzacker / Nr.: **177133172443**, ca. 140 m nordwestlich

Nasswiese Sägereute / Nr.: **38** ca. 28 m südlich

Ettenbach bei Ettenheimmünster / Nr.: **177133171530**, ca. 40 m südlich

Glasbach im Hintertal SO Ettenheimmünster / Nr.: **177133171532**,
ca. 170 m südöstlich

Zu einem Eingriff kommt es somit aufgrund der Entfernung zur Flächenausweisung nicht.

Streuobstbestand

Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG befindet sich nicht innerhalb der Flächenausweisung. Somit kommt es zu keiner Betroffenheit.

Wasserschutzgebiete / Überflutungsflächen

Wasserschutzgebiete sind direkt von der Flächenausweisung nicht betroffen.

Im Südosten der Flächenausweisung befinden sich Überflutungsflächen.

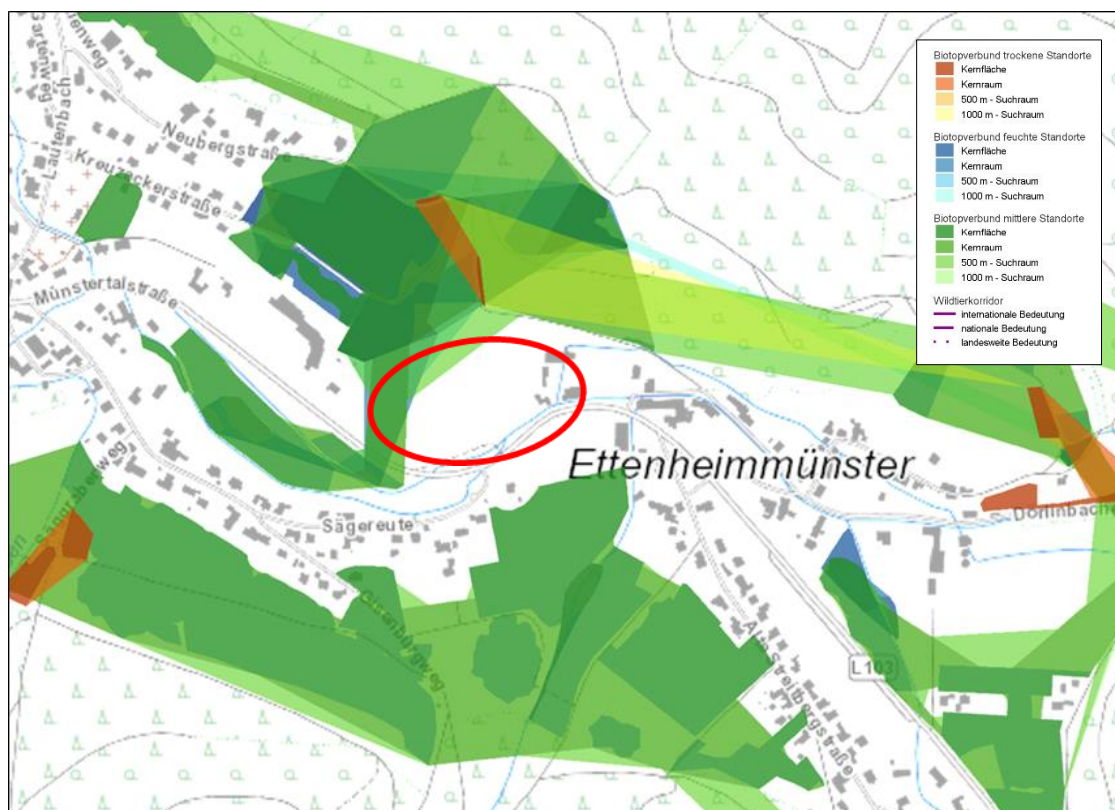
Auf die Ausführungen in Kapitel 2.6 Hochwasserschutz wird verwiesen.

Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren zwei Fachplanungen, der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan, die im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbundes nach § 20 BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Die Fachplanung Biotopverbund feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum, und einem 500 m- bzw. 1000 m-Suchraum. Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1000 m breiten Funktionsraum.

Wie dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen ist, liegen im nordöstlichen Bereich der Flächenausweisung Biotopverbundflächen mittlerer Standorte.



Plan Biotopverbundflächen , unmaßstäblich (Quelle: LUBW Abfrage Juli 2023)

Zu Eingriffen in den Biotopverbund für mittlere Standorte kommt es nicht, da die Flächen als Wiesen- bzw. Weideflächen gemäß Bebauungsplan "Klosterareal" erhalten werden.

Bau- und Kulturdenkmale

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um einen Teil des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: **Münstertalstraße 35**

Das Kulturdenkmal besteht aus dem Areal des ehemaligen Klosters Ettenheimmünster mit Ummauerung und zwei Brücken über den Ettenbach und aus dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegenden Areal des ummauerten ehem. Klostersgartens (Sachgesamtheit).

Von besonderer Bedeutung ist, dass auf dem Flst.Nr. 336 in ca. 1 - 3 m unter der Grasnarbe Fundamente des ehemaligen Benediktinerklosters liegen. Dies ergaben archäologische Untersuchungen, die im Jahr 2010 durchgeführt wurden.

Das Planungsgebiet steht daher in seiner Gesamtheit unter Grabungsschutz. Dies bedeutet, dass keine Veränderungen durch Bebauung und Versiegelung sowie durch Fundamente entstehen dürfen.

Auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 Denkmalschutz wird verwiesen.

5.3.2 Artenschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanerstellung wurde das Büro Bioplan, Bühl, mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Abschätzung beauftragt.

Die Gutachter kamen in dem Artenschutzgutachten vom 28.11.2023 zu nachfolgendem Ergebnis:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten) und Fledermäuse nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen für diese Artengruppen festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Spinnentiere, Libellen, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn und Blütenpflanzen und Moose.

Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen wird. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

5.3.3 Landwirtschaft

Bundesbodenschutzgesetz

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (§ 1 BodSchG) soll *der Boden als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde erhalten und vor Belastungen geschützt werden, eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.*

Regionalplan (2019)

Nach Aussage des Regionalplans zum Schutz des Bodens (Plansatz 3.0.2 und Begründung) soll *der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion, oder mit hoher Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte vermieden werden.*

Des Weiteren soll im Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft (Plansatz 3.0.9 und Begründung) *die Grundlage für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden.*

Nach Aussage der Raumnutzungskarte handelt es sich um eine Fläche für die Landwirtschaft, die nach Aussage der Bodenkarte GeoLa BK50 eine mittlere Wertigkeit bei der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen besitzt.

Mit der Ausweisung der Grünfläche soll das denkmalschutzrechtlich unter Grabungsschutz stehende Areal bauplanungsrechtlich gesichert werden. Es ist geplant, das Klosterareal als lebendiges Denkmal "Landelins Garten" unter Berücksichtigung von Naturschutzgesichtspunkten zu nutzen. Da die Flächen derzeit nicht landwirtschaftlich intensiv genutzt werden, entsteht kein nennenswerter Flächenverlust für die Landwirtschaft.

5.4 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht, der eine Umweltprüfung darstellt, wurden die Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei der geplanten Flächenausweisung Grünfläche "Parkanlage" + "Spielplatz" der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Ettenheim ergeben. Die Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB erfolgt in Form eines Bewertungsbogens. (s. Kap. 6)

Da derzeit das Bebauungsplanverfahren "Klosterareal" parallel durchgeführt wird konnte das dort ermittelte Ergebnis in die Umweltprüfung der 5. Änd. des FNP einfließen.

Bei der **landschaftsökologischen Bewertung** wurde beurteilt, mit welchem ökologischen Risiko bei einer Realisierung zu rechnen ist. Dabei wurden die Schutzgüter Fläche, Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch/Erholung, Kultur- und Sachgüter berücksichtigt.

Eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG ist nicht Bestandteil der Umweltprüfung des FNP und ist im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan durchzuführen.

Bezüglich der Berücksichtigung **artenschutzrechtlicher Belange** gilt im Rahmen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan eine abgeschichtete Vorgehensweise.

Da bereits im Rahmen des Bebauungsplans "Klosterareal" eine Artenschutzrechtliche Abschätzung von Bioplan, Bühl, erstellt wurde, konnte auf dieses Ergebnis zurückgegriffen werden.

Die Artenschutzrechtliche Abschätzung vom 28.11.2023 kam zu dem Ergebnis, dass *unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen wird. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.*

Des Weiteren wurde überprüft, inwieweit die geplante Flächenausweisung zu einer **Betroffenheit von Schutzgebieten** (NSG, LSG, Natura-2000 Gebiete, FFH-Mähwiesen, Biotop sowie WSG, Oberflächengewässer) führen und es zu einer Betroffenheit von Biotopverbundflächen kommt.

Im Norden angrenzend zur Flächenausweisung befindet sich eine Teilfläche des **FFH-Gebiets "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg"** (Nr.: 7713341). Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung von Bioplan, Bühl, durchgeführt. Die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vom 28.11.2023

kam zu dem Ergebnis, dass *erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Lebensstätten FFH-gebietsrelevanter Arten durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden können*.


Die **Umweltprüfung** zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Ettenheim kommt zu folgendem Ergebnis:

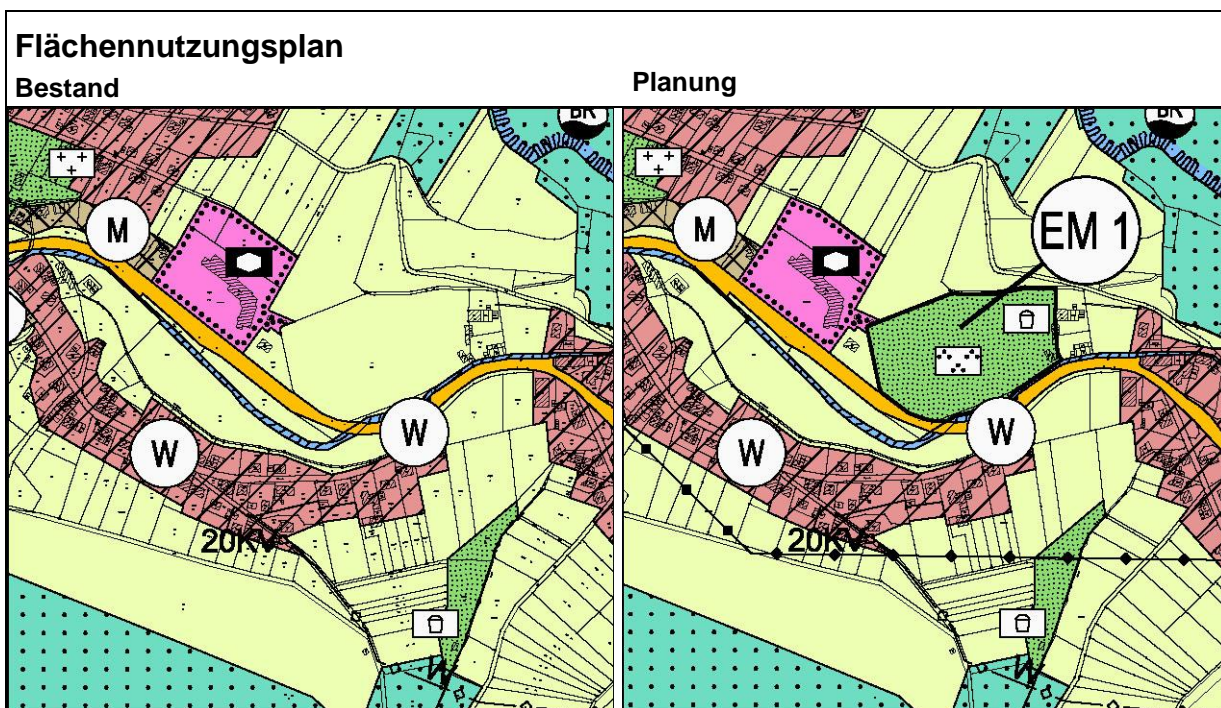
Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung EM 1 ist möglich, da

- aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als geeignet eingestuft wurde und es zu keinen nennenswerten Eingriffe in Natur und Landschaft kommt
- nach Aussage der Gutachter von Bioplan, Bühl, mit einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG bei Durchführung von Maßnahmen nicht zu rechnen ist
- nach Aussage der Gutachter von Bioplan, Bühl, erhebliche Eingriff in das FFH-Gebiet "**Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg**" (Nr.: 7713341) ausgeschlossen werden können
- FFH-Mähwiese, die im Norden angrenzt, nicht betroffen ist
- es zu keinen Veränderungen im Hinblick auf HQ₁₀₀ - und HQ_{extrem} - Überflutungsflächen bei Ausweisung einer Grünfläche kommt
- die Vorgaben des Denkmalschutzes Berücksichtigung finden
- weitere Schutzgebiete nicht betroffen sind.

6 Bewertungsbogen

Städtebauliche und landschaftsökologische Bewertung der geplanten Flächenausweisung

Allgemeine Angaben Stadt: Ettenheim Ortsteil: Ettenheimmünster Beabsichtigte Nutzung: Grünfläche "Parkanlage" + "Spielplatz" Flächenbilanz: Grün = ca. 2,26 ha	Planungsstand: Neuausweisung Lage: Im Osten der Ortslage von Ettenheimmünster und nördlich der L 103 Derzeitige Nutzung: landwirtschaftlich als Grünland genutztes unter Denkmalschutz stehendes Klosterareal mit Ge- bäuden im Osten	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------



Rechtliche Vorgaben/ Übergeordnete Planungen

Vorgaben lt. Regionalplan	keine
Schutzgebiete (BNatSchG; NatSchG; LWaldG)	FFH-Gebiet " Schwarzwald - Westrand von Herbolzheim bis Hohberg " (Nr.: 7713341), angrenzend FFH-Mähwiese " Artenreiche Hangwiesen bei Ettenheimmünster" (MW-Nr. 6510800046051145), angrenzend FFH-Mähwiese " Typische Glatthaferwiese nordöstlich Ettenheimmünster" (MW-Nr. 6510800046051061), ca. 35 m nördlich FFH-Mähwiese " Flachland-Mähwiesen im Brühl" (MW-Nr. 6500031746155839), ca. 20 m südwestlich FFH-Mähwiese " Flachland-Mähwiesen am Glasbach" (MW-Nr. 6500031746155849), ca. 65 m südöstlich Naturschutzgebiet "Dörlnbachergrund – Münstergraben" (Nr.: 3.2722), ca. 760 m östlich Landschaftsschutzgebiet " Dörlnbacher Grund " (Nr.: 3.17.001), ca. 600 m östlich Naturpark "Schwarzwald / Mitte Nord" (Nr. 7), direkt betroffen Biotop " Auwaldstreifen an der Gutach, nördlich Gutach (Biotop-Nr.: 177153170257), ca. 145 m nordöstlich Biotopverbund / trockene Standorte, Kernfläche ca. 30 m nördlich Biotopverbund / mittlere Standorte, Kernfläche, direkt betroffen
Schutzgebiete (WHG / WG; Hochwassergefahrenkarte)	Ettenheim "Vogelbrunnenquelle", Zonen I u. II bzw. II A, ca. 160 m nordöstlich Überflutungsfläche HQ₁₀₀, im Südwesten, HQ_{extrem} angrenzend

Städtebauliche Bewertung

Lage:

- Im östlichen Teil des Ortsteiles Ettenheimmünster, östlich der Ortsmitte nördlich der Münstertalstraße (L 103)
- Flst.Nr. 336 mit ca. 2,26 ha

Erschließung:

- Von Süden über eine vorhandene Brücke von der Münstertalstraße (L 103)

Technische Ver- und Entsorgung:

- In der südlich verlaufenden Münstertalstraße vorhanden

Nutzungskonflikte / Immissionen:

- Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine Beeinträchtigungen auf die umgebende Bebauung zu erwarten

Ortsbild / Einbindung:

- Da sowohl Grünfläche als auch bauliche Anlagen entsprechend dem Bestand erhalten bleiben ist kein negativer Einfluss auf das Ortsbild gegeben
- Schließung der planerischen Baulücke durch Festsetzung einer verträglichen Nutzung

Begründung:


- Mit der Ausweisung wird der derzeitige Zustand durch eine entsprechende, den Denkmalschutz berücksichtigende Nutzung des Bereiches planungsrechtlich gesichert

Städtebauliche Bewertung:

geeignet

Fazit: Durch die planungsrechtliche Sicherung des derzeitigen Zustandes unter Berücksichtigung der Denkmalschutz-Aspekte und Sichtbarmachung der historischen Bedeutung stellt die Ausweisung des Bereiches als Grünfläche eine Steigerung der Attraktivität auch für den Ortsteil dar.

Landschaftsökologische Bewertung

Luftbild (LUBW 2023)	Gebietscharakteristik
	<ul style="list-style-type: none">- ehemaliges Klosterareal umgeben von Mauern- Wiesen- und Weideflächen mit Obstbaumbestand- im Osten Gebäude und befestigte Flächen- im Süden angrenzend Ettenbach und L 103 (Münstertalstraße)

Bewertung der Schutzgüter

Fläche

- ca. 2,26 ha Landwirtschaftsfläche in ebener Lage
- angrenzend im Süden Ettenbach und L 103
- im Norden angrenzend Landwirtschaftsflächen
- **mittlere Bedeutung**

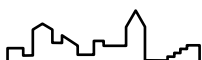
Klima / Luft

- vorherrschender Südwestwind
- Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet (REKLISO mind. 15 m³/m²/h)
- Vorbelastungen vernachlässigbar
- **mittlere Bedeutung**

Boden

- Gley, Nassgley und Kolluvium-Gley aus holozänen Abschwemmmassen über Gesteinsschutt oder Fließerden (b47) und Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm und -sand (b145)
- Bewertung der Bodenfunktion nach der Arbeitshilfe "Bodenschutz 23" (LUBW) ergibt folgende Wertigkeit:

Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	gering bis mittel / mittel
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	mittel bis hoch
Filter- und Puffer für Schadstoffe:	gering bis mittel / mittel
Sonderstandort für naturnahe Vegetation:	mittel bis hoch / -
- Vorbelastung vernachlässigbar
- **mittlere Bedeutung**



Wasser

Grundwasser

- Fläche im Bereich eines des Grundwassergeringleiters "Mittlerer und Unterer Buntsandstein", mit mittlerer Bedeutung für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung.
- Vorbelastungen vernachlässigbar
- **mittlere Bedeutung**

Oberflächengewässer

- angrenzend Ettenbach, GW II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung
- Überflutungsfläche HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}
- **hohe Bedeutung**

Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

Die Kartierung der Fläche ergab

- Gebäude und befestigte Flächen
- Wiesen- und Weidenflächen mit Obstbäumen
- Ruderal-/Sukzessionsflächen
- Laubbäume, darunter große Linde
- **mittlere bis hohe Bedeutung**

Aussagen zum Artenschutz

(lt. Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan, Bühl, vom 28.11.2023)

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung sämtlicher genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher für diese Arten bzw. Gruppen nicht erforderlich.

- **mittleres Konfliktpotential, Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich**

Aussagen zu Natura 2000-Gebieten

(lt. Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, Bioplan, Bühl, vom 28.11.2023)

FFH-Gebiets "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg" (Nr.: 7713341) grenzt im Norden an.

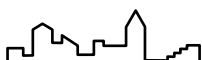
Die Gutachter kamen zu nachfolgendem fachgutachterlichen Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Lebensstätten FFH-gebietsrelevanter Arten durch Umsetzung des Vorhabens werden ausgeschlossen.

- **keine erheblichen Beeinträchtigungen**

Landschaftsbild

- in der Ortslage Ettenheimmünster in landschaftlich sehr reizvoller Lage
- ehemaliges Klosterareal umgebenen von Mauern, geprägt von Wiesen-/Weideflächen
- Landschaftsbildprägende große Linde
- im Norden angrenzend Wiesenflächen in Hanglage und im Süden Ettenbach und L 103 (Münstertalstraße)
- **hohe Bedeutung**



EM 1

Mensch / Erholung

- ehemalige Klosterareal umgebenden von Mauern, seit Jahren nur wenig genutzte Gebäude
- Wiesen-/Weideflächen gekennzeichnet von fehlender Bewirtschaftung in den vergangenen Jahren
- innerörtliche Fläche in ebener Lage erlebbar von der im Süden tangierenden L 103 (Münstertalstraße)
- Ausblicke in das Ettenbachtal und die ansteigenden Hanglagen sowie zur Barockkirche St. Landelin
- Spazierwege führen nicht durch die Fläche
- Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe) nicht erkennbar
- **hohe Bedeutung**

Kultur- und Sachgüter

- Teil des Kulturdenkmals "Münstertalstraße 35" (gem. § 2 DSchG) ; Gesamtheit unter Grabungsschutz
- **hohe Bedeutung**

Prognose bei Durchführung der Planung

- Verlust von Landwirtschaftsfläche, die eine untergeordnete Bedeutung besitzt
- Auswirkungen auf Klima / Luft nicht gegeben
- Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen mit mittlerer Bedeutung nicht gegeben
- Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch verstärkten Oberflächenabfluss nicht gegeben
- Erhalt der Überflutungsflächen durch Ausweisung von Grünfläche
- Erhalt bzw. Entwicklung von Wiesen- und Weideflächen (Biotoptypen mittlerer Wertigkeit)
- ggf. Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen
- Erhalt des Landschaftsbilds
- Beachtung der Vorgaben des Denkmalschutzes

Alternativenprüfung

Nullvariante

Wird die Flächenausweisung nicht realisiert, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein. Langfristig könnte die Fläche jedoch bei fehlender Nutzung und Bewirtschaftung vollständig in eine Sukzession übergehen und die Gebäudesubstanz verfallen.

Planungsvarianten

Mit der Realisierung kann der Erhalt des unter Denkmalschutz stehenden Geländes sichergestellt werden. Hierzu bestehen keine Alternativen.

Landschaftsökologische Bewertung:

geeignet

Fazit: Die Flächenausweisung Grünfläche "Parkanlage" + "Spielplatz" wird als geeignet eingestuft, da sie den Erhalt und die Entwicklung des ehemaligen Klosterareals, das unter Denkmalschutz steht, sicherstellt. Es entstehen keine wesentlichen Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. auf die Schutzgüter wird sich die geplante Nutzung positiv auswirken.

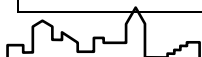
Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wird als mittel bewertet. Eine Realisierung ist unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich.

Die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen durch das Vorhaben nicht erheblich sind. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist nicht zu rechnen.

Nachfolgende Hinweise, die zu einer Vermeidung und Minimierung von Eingriffen führen, sind bei der B-Plan-Ausarbeitung zu beachten:

- Beachtung des Denkmalschutzes / Grabungsschutzes
- Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung und der artenschutzrechtlichen Abschätzung



Freiburg, den 31.01.2024 HOF-FEU

Ettenheim, den

.....
Planer

.....
Verbandsvorsitzender
(Metz, Bürgermeister)

